

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/886, 16/3844 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und
zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 2 § 851c Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind der Ehegatte oder Lebenspartner des Schuldners sowie die Kinder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes.“

Berlin, den 13. Dezember 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 313) die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Im Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) wurden Rechte und Pflichten in einer Lebenspartnerschaft denen in einer Ehe weiter angeglichen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern beim Pfändungsschutz würde einen Rückschritt der Bundesregierung in der Anerkennung der Lebenspartnerschaft bedeuten. Zudem verbietet das neue Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung im Zivilrecht. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften beim Pfändungsschutz anders zu behandeln als verschiedengeschlechtliche Eheleute. Eine Ungleichbehandlung würde daher eine unzulässige Diskriminierung darstellen, die nicht nur dem Anliegen des AGG widerspricht, sondern auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgrundsatz in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und den europarechtlichen Vorgaben auf der Grundlage des Artikels 13 des Vertrags zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft widersprechen. Deshalb sind Lebenspartner bei der Definition der Hinterbliebenen in § 851c der Zivilprozessordnung zu ergänzen.